

**Anordnung Nr. 1
über die Zuführung und Abführung von Preis-
differenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne,
Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie.**

Vom 2. Dezember 1964

Zur Durchführung des § 25 Absätze 3 und 4, der §§ 26 und 27 der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (GBl. II S. 947) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne zu Textilerzeugnissen verarbeiten oder zur Herstellung von Textilerzeugnissen bestimmte Spinnstoffe aller Art, Garne, Zwirne und Chemieseiden im Lohnauftrag veredeln oder bearbeiten lassen. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden, wenn Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne oder im Lohnauftrag veredelte oder bearbeitete Spinnstoffe, Garne, Zwirne und Chemieseiden zu Textilerzeugnissen aus dem Geltungsbereich der in der Anlage 1 genannten Preisanordnungen verarbeiten.

(2) Natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne gemäß Abs. 1 sind die in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse. Zur Lohnveredlung von Spinnstoffen aller Art, Garnen und Zwirnen sowie zur Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden gehören alle Leistungen, für die der Lohnauftragnehmer Entgelte nach der Preisanordnung Nr. 3075 vom 30. September 1964 — Veredlung von Spinnstoffen und Garnen — (Sonderdruck Nr. P 3075 des Gesetzblattes) oder nach der Preisanordnung Nr. 3120 vom 30. September 1964 — Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden — (Sonderdruck Nr. P 3120 des Gesetzblattes) berechnet.

(3) Textilerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle ganz oder teilweise aus natürlichen und künstlichen Fäden, Fasern, Flocken, Haaren und Federn hergestellten Erzeugnisse der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses sowie

Verbandwatte (Warennummer 43 64 30 00 und 43 64 40 00).

Saugwatte (Warennummer 43 64 60 00),
umspinnene Gummifäden (Warennummer
49 34 31 00),

Sportnetze (aus Warennummer 59 40 00 00),
Flitterschiung (aus Warennummer 59 64 20 00).

Nicht als Textilerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung gelten:

1. Erzeugnisse, die aus Glas, Asbest, Gummi, Ekalit, Metall oder aus Fäden, Fasern, Flocken und Folien dieser Grundstoffe hergestellt sind, sowie Erzeugnisse aus Papier.

(Erzeugnisse aus Papiergespinsten gelten als Textilerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung);

2. aus Material der Bevölkerung (Kundenmaterial) hergestellte Erzeugnisse und handwerkliche Einzel-
fertigungen;

3. folgende Erzeugnisse aus dem Bereich der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses:
Schulterpolster (aus Warennummer 64 57 80 00),
Matratzen (Warennummer 64 66 00 00),
Reformkopfkissen, Liegestuhlaufgaben, Reformunterbetten (Reformauflagen), Matratzenschoner (Warennummer 64 67 00 00).

§ 2

Preisbildung für Textilerzeugnisse

(1) Bei der Bildung der Preise für Textilerzeugnisse, für die nach § 1 Abs. 1 die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden sind, sind bei Verarbeitung natürlicher Textilrohstoffe, Garne, Zwirne sowie im Falle der Lohnveredlung von Spinnstoffen, Garnen und Zwirnen oder im Falle der Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden die Preise dieser Materialien und Leistungen anzuwenden, die am 31. Dezember 1964 den gesetzlich gültigen Preisen der Textilerzeugnisse zugrunde lagen (alte Preise).

(2) Bei der Bildung von Preisen für Textilerzeugnisse, für die nach § 1 Abs. 1 die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden sind, werden die neuen Preise für natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne der in der Anlage 2 genannten Preisanordnungen, die Entgelte für die Lohnveredlung von Spinnstoffen, Garnen und Zwirnen der Preisanordnung Nr. 3075 sowie die Entgelte für die Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden der Preisanordnung Nr. 3120 nicht angewandt.

§ 3

Mitteilung der alten Preise

(1) Die Herstellungsbetriebe von natürlichen Textilrohstoffen, Garnen und Zwirnen sowie die Versorgungskontore Industrietextilien einschließlich ihrer Vertragshändler sind verpflichtet, bei Lieferung der in Anlage 2 genannten natürlichen Textilrohstoffe, Garne und Zwirne an Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen vorübergehend auf den Rechnungen neben den neuen Preisen die am 31. Dezember 1964 gültigen Preise (alte Preise) nachrichtlich anzugeben. Die gleiche Verpflichtung haben Veredlungsbetriebe, wenn sie einem Lohnauftragnehmer Entgelte nach den Preisanordnungen Nr. 3075 oder Nr. 3120 berechnen.

(2) Die Herstellungsbetriebe haben bei Lieferung von natürlichen Textürohstoffen, Garnen und Zwirnen an die Versorgungskontore Industrietextilien und ihre Vertragshändler die alten Preise in jedem Fall nachrichtlich mitzuteilen.

(3) Auf die nachrichtliche Mitteilung der alten Preise kann verzichtet werden, wenn der abnehmende Herstellungsbetrieb von Textilerzeugnissen die bezogenen natürlichen Textilrohstoffe, Garne, Zwirne, die im Lohnauftrag veredelten Spinnstoffe, Garne und Zwirne oder die im Lohnauftrag bearbeiteten Garne, Zwirne und Chemieseiden nachweislich zur Herstellung von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der in Anlage 1 genannten Preisanordnungen einsetzt. Mehrstufenbetrieben der Streichgarnindustrie (Volltuchbetriebe) sind die alten Preise in jedem Fall mitzuteilen.

§ 4

Grundlagen des Ausgleiches der Preisdifferenzen

(1) Die Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen, die nach § 1 Abs. 1 die Bestimmungen dieser Anord-